

Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung

(ZVB - Wasser)

der Stadt Wachenheim an der Weinstraße

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung (Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung) finden ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750, berichtigt BGBl. O S. 1067) Anwendung für die Versorgung nach öffentlich bekanntgemachten Entgelten.

§ 1

Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluß

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) schließt auf Antrag (§ 9 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgem. Wasserversorgungssatzung) zu den nachstehenden Bedingungen einen Vertrag über die Wasserversorgung mit den Grundstückseigentümern oder den dinglich Nutzungsberechtigten der anzuschließenden Grundstücke ab, wenn die Voraussetzungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Abschluß eines Vertrages muß auf einem besonderen Vordruck gestellt werden, der bei dem WVU erhältlich ist. Mit der Unterzeichnung des Antrages, dem diese Vertragsbedingungen beigelegt sind, erkennt der Antragsteller diese Vertragsbedingungen als Vertragsinhalt an. Das WVU bestätigt den Vertragsabschluß schriftlich.
- (3) Wird Wasser entnommen, ohne daß ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu diesen Vertragsbedingungen.

§ 2

Änderung der Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht; sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Versorgung i.S. von § 5 AVB WasserV ist der Jahresgrundpreis (§ 12) auch für die Zeit der Einschränkung oder Unterbrechung zu zahlen.

§ 4 a

Baukostenzuschüsse
bei Hausanschlüssen, die ^{an Verteilungsanlagen} nach dem 1.1.1981 errichtet oder begonnen wurden

(1) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte hat einen Baukostenzuschuß zu zahlen.

(2) Der Baukostenzuschuß bemißt sich nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche.

(3) Der Baukostenzuschußsatz je Quadratmeter Grundstücks- und Geschoßfläche wird ermittelt, in dem 70 v. H. der Kosten für die

der örtlichen Versorgung dienenden Verteileranlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt, verteilt werden zu 25 v. H. nach der Gesamtsumme der Grundstücksflächen und zu 75 v. H. nach der Gesamtsumme der Geschoßflächen der Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Der Baukostenzuschuß wird nach den geschätzten Kosten ermittelt und endgültig berechnet, sobald die Kosten feststehen. Erhält das WVU für die Kosten nach Satz 1 Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltspflichtigen bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen, andere Zuweisungen aus öffentlichen Kassen werden, soweit sie 30 v.H. der Kosten nach Satz 1 übersteigen, von dem als Baukostenzuschüsse umzulegenden Betrag abgezogen.

(4) Der Baukostenzuschuß wird vom WVU gesondert in Rechnung gestellt. Steht der endgültige Baukostenzuschuß bei der Inrechnungstellung noch nicht fest, wird zunächst eine Vorausleistung anhand des nach den geschätzten Kosten ermittelten Satzes gefordert; die Abrechnung erfolgt, sobald der Baukostenzuschuß endgültig gerechnet ist.

(5) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

1. bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
2. bei Grundstücken, die, ohne an eine Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder

in anderer rechtlich gesicherten Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m. Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzurechnen.

(6) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz. Im Falle des § 34 BBauG ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßflächenzahlen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht für das Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche gilt Abs. 5.

§ 4 b

Baukostenzuschüsse

bei Hausanschlüssen an Verteileranlagen, die vor dem 1.1.1981 errichtet oder begonnen wurden

(1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Verteilerleitung ist von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten ein Baukostenzuschuß zu zahlen.

(2) Wird ein Anschluß an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemißt sich der Baukostenzuschuß nach der Baukostenzuschußregelung gem. der Anlage 2 AVB-Wasser der Stadt Wachenheim vom 21.06.1978 der bis zum 31.12.1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen.

(3) Wird das Grundstück erst nach dem Anschluß an die Verteilerleitung bebaut, so ist der Baukostenzuschuß, sofern er bisher noch nicht beglichen wurde, nachzuentrichten.

§ 5

Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen

Sind wegen einer erhöhten Leistungsanforderung von Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten Baumaßnahmen an den der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich, ist ein weiterer Baukostenzuschuß zu zahlen. Als Baukostenzuschuß werden 70 v.H. der Kosten gefordert, die für Maßnahmen zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderungen angefallen sind.

§ 6

Hausanschluß

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlußleitung (Hausanschluß) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Das WVU behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Das WVU kann auf Antrag weitere Anschlüsse zulassen.

(2) Das WVU ist Eigentümerin der gesamten Anschlußleitung.

(3) Die Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Teil der Anschlußleitung, der auf dem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) und Grundwasser, zu schützen.

§ 7

Kostenerstattung für Hausanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung der Anschlußleitung und ihre Erneuerung nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren hat der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte in voller Höhe zu erstatten. Die Kosten für die Erneuerung vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer trägt der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte mit dem Anteil, der dem Verhältnis des Alters der Anschlußleitung zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entspricht, den übrigen Teil der Kosten trägt das WVU. Die Kosten für Änderungen, die durch Änderungen oder Erweiterungen der Anlage des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, trägt der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte.

Als Kosten der ersten Herstellung und Erneuerung der Anschlußleitung erstatten die Grundstückseigentümer oder die dinglich Nutzungsberechtigten den Betrag, der entstehen würde, wenn die Verteilerleitung in der Straßenmitte verlaufen würde.

§ 7

(2) Zu den Kosten für die Anschlußleitungen gehören insbesondere die Kosten für den Grabenaushub, die Leitungsverlegung, die Auffüllung des Grabens und für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen.

(3) Die Kosten für den Hausanschluß werden vom WVU besonders in Rechnung gestellt.

§ 7 a

Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke
- Bauwasseranschluß -

(1) Der Bezug von Bauwasser setzt das Vorhandensein des Hausanschlusses voraus. Der Antrag für die Entnahme von Bauwasser ist beim WVU zu stellen.

(2) Wasserentnahmen für vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Hydranten sind nur unter Verwendung von WVU eigenen Standrohren erlaubt. Diese werden vom WVU vermietet. Der Mietpreis ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

(3) Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung dem WVU oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(4) Bei Wasserentnahmen unter Umgehung der Bestimmungen des Absatzes (2) ist das WVU berechtigt Strafanzeige zu erstatten, sowie einen Verbrauch von mindestens 100 m³ zu dem jeweils gültigen allgemeinen Tarif in Rechnung zu stellen.

§ 8

Wasserzähler / Messung

Das WVU stellt Wasserzähler auf, die sein Eigentum bleiben.
Der Wasserzähler ist Bestandteil des Hausanschlusses.
Für die Erstattung der Kosten gilt § 7.

§ 9

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

Die Kosten für die generelle Überprüfung der Wasserzähler nach § 11 Eichgesetz und die damit verbundenen Kosten der Abnahme und Wiederanbringung trägt das WVU.

§ 10

Ablesung

(1) Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung erfolgen kalenderjährlich. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekanntgemacht.

(2) Zwischenablesungen von Zählern/Unterzählern können gegen Kostenerstattung beim WVU beantragt werden. Die entsprechenden Kosten sind im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

§ 11

Laufende Entgelte

Als laufende Entgelte für die Wasserversorgung werden berechnet:

- a) ein Grundpreis und
- b) ein Arbeitspreis.

§ 12

Grundpreis

(1) Der Grundpreis richtet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Die Grundpreise sind im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

(2) Bei Wechsel des Zahlungspflichtigen wird der Grundpreis für den Monat, in dem der Wechsel stattfindet, dem neuen Zahlungspflichtigen zugerechnet.

§ 13

Arbeitspreis

(1) Der Arbeitspreis ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

(2) Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Wechsel vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der dem WVU vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; das WVU kann von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen.

Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage benutzen konnten; das WVU kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

§ 14

Zahlungspflichtige

(1) Zahlungspflichtige für die laufenden Entgelte sind die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Melden der bisherige und der neue Zahlungspflichtige einen Wechsel nicht unverzüglich an und erlangt das WVU auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so sind beide Gesamtschuldner für die Zahlung der laufenden Entgelte vom Rechtsübergang bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes (§ 10 Satz 1), in dem das WVU hiervon Kenntnis erhält.

§ 15

Sonderregelungen für laufende Entgelte

Die Bestimmungen der §§ 11 bis 14 gelten nicht für die Fälle, in denen das WVU besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 AVB WasserV abgeschlossen hat.

§ 16

Abrechnung

Rechnungen werden dem Zahlungspflichtigen übersandt.
Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach dem Zugang der
Rechnung fällig.

§ 17

Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Ent-
gelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatz-
steuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils
festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 18

Zeitweilige Absperrung

(1) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7
AVB WasserV ist der Grundpreis weiter zu zahlen.

(2) Die entsprechenden Kosten für die Absperrung und die
Wiedereinsetzung der Wasserversorgung nach § 33 Abs. 1 - 3
AVB WasserV sind im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vertragsbedingungen einschließlich des Preisblattes
(Anlage 1) werden öffentlich bekanntgemacht.

Sie gelten ab 01.01.1986. Gleichzeitig sind die bisherigen AVB-Wasser nicht mehr anzuwenden. Auf diesen beruhenden Forderungen bleiben unberührt.

Wachenheim an der Weinstraße, den 3.2.1986



C. Maier

Bürgermeister
der Stadt Wachenheim